

Reglement der Depositenkasse

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1. Die Eigenfinanzierung der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA verbessert werden.
- 1.2. Wir bieten unseren Genossenschafter/innen und Dritten die Gelegenheit zu sicherer und zinstragenden Anlagen.
- 1.3. Die entgegengenommenen Gelder werden ausschliesslich gemäss dem statutarischen Zweck der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA verwendet.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

- 2.1. Depositen werden von Mitgliedern der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA sowie Dritten angenommen.
- 2.2. Die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

3. Einzahlungen

- 3.1. Einlagen können durch Einzahlungen auf das Bank-/Postkonto der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA erfolgen.
- 3.2. Die erste Einzahlung muss mindestens CHF 5'000 betragen.
- 3.3. Genossenschafter/innen und Dritte müssen sich vor jeder Überweisung bei der Verwaltung melden, damit die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA alle nötigen Angaben der Anleger erhält und Punkt 3.6. angewendet werden kann.
- 3.4. Mittels schriftlicher Vereinbarung nimmt die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA auch langfristige Einlagen entgegen, sofern die Einlage mindestens CHF 10'000 pro Laufzeit beträgt. Die Laufzeiten dauern zwischen 2 – 8 Jahren mit festem Zinssatz.
- 3.5. Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.
- 3.6. Die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Rückzüge

- 4.1. Die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA leistet auf Verlangen Auszahlung wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimalanlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 20'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat
 - bis CHF 50'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten

- über CHF 50'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- 4.2. Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
 - 4.3. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse oder bei aussergewöhnlichen Geld- und Kapitalmarktverhältnissen ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlung sofort zu beschränken, beziehungsweise längere Kündigungsfristen zu verlangen.
 - 4.4. Kündigungen für die Auszahlungen sind schriftlich an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank-/Postkonto der Kontoinhaber/innen.
 - 4.5. Die Kündigungsfrist der Einlagen mit festen Laufzeiten und fixen Zinssätzen beträgt bis CHF 50'000 drei Monate, höhere Einlagen sechs Monate vor Ablauf der festen Einlage-dauer.
 - 4.6. Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage weder vom/von Kontoinhaber/in noch von der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA kündbar.
 - Stirbt der/die Begünstigte einer langfristigen Einlage während der vereinbarten festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage unentgeltlich verlangen.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer Einlage zustimmen. Die Kosten für eine vorzeitige Auflösung gehen zu Lasten des Kontoinhabers/in. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) 0.5% der Anlage als Ausstiegskosten pro Jahr für die Restlaufzeit
 - b) Zins-Differenz zwischen dem vereinbarten und dem aktuellen Zinssatz gemäss Ziffer 5.1. für die Anlage, multipliziert mit der entsprechenden Restlaufzeit.

5. Verzinsung

- 5.1. Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt festgelegt. Auskunft gibt die Verwaltung.
- 5.2. Zinsänderungen auf den nicht festen Anlagen werden allen Begünstigten per E-Mail/Post bekannt gegeben.
- 5.3. Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.4. Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Bei Einlagen ab CHF 20'000 ist eine Auszahlung des Zinses möglich. Eine entsprechende Mitteilung muss jeweils bis spätestens Ende November erfolgen.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jeder/jedem Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen und den Zinssatz. Kontoauszüge, welche nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Alle Darlehensgeber, welche nicht Genossenschafter/innen sind, erhalten innerhalb 30 Tagen nach der Generalversammlung, spätestens aber bis Ende Mai den Geschäftsbericht der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA.
- 8.2. Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seiner/seinem bzw. ihrer/ihrem gesetzlichen Vertreter/in oder seiner/seinem bzw. ihrer/ihrem Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhaber/in.
- 8.3. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in sofern der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.
- 8.4. Schaden der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5. Mitteilungen der Wohnbaugenossenschaft LIWOBA erfolgen rechtsverbindlich an die letzte bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhaber/in.
- 8.6. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern, unter schriftlicher Bekanntgabe an die Einleger.
- 8.7. Die Depositenkasse unterliegt den banküblichen Bestimmungen über die Schweigepflicht.
- 8.8. Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur an Kontoinhaber und allfällig von ihnen Bevollmächtigten Personen erteilt werden.
- 8.9. Die Wohnbaugenossenschaft LIWOBA muss die Verrechnungssteuer auf den Zinsen erst in Abzug bringen, wenn die Depositenkasse den Betrag von CHF 5 Mio. erreicht hat. Sobald dies eintritt, werden alle Kontoinhaber/innen informiert.
- 8.10. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 15. Februar 2017 genehmigt und tritt per 1. Mai 2017 in Kraft.

Rothenburg, 16. Februar 2017

**Wohnbaugenossenschaft
LIWOBA**
Obere Erlen 5
6020 Emmenbrücke
Telefon 041 280 90 50
wbg.liwoba@bluewin.ch